

Citation style

Rössner, Philipp Robinson: review of: Oliver Volckart (ed.), Eine Währung für das Reich. Die Akten der Münztage zu Speyer 1549 und 1557, Stuttgart: Franz Steiner Verlag, 2017, in: Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, 2019, 2, p. 278-281, DOI: 10.15463/rec.122015194

First published: Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, 2019, 2



copyright

This article may be downloaded and/or used within the private copying exemption. Any further use without permission of the rights owner shall be subject to legal licences (§§ 44a-63a UrhG / German Copyright Act).

industrialisierung des Ruhrgebiets um 1850, berichtet Manfred Rasch (S. 254–265). Die Arbeitsprozesse in den Schmelzhütten des Harzes untersucht Hans-Joachim Kraschewski technikhistorisch gezielt mit Blick auf die Funktion von Nasenschmelzen und Gestübben (S. 266–280). Kalk, Ziegel, Zement und Gips als Beispiel der Baustoffindustrie auf Basis von Steinen und Erden stellt Konrad Schneider mit Blick auf das Rhein-Main-Gebiet, insbesondere Offenbach und Höchst a. M., vor (S. 281–290).

JAN LUDWIG  
Brühl

VSWG 106, 2019/2, 278–281

Oliver Volckart

**Eine Währung für das Reich. Die Akten der Münztage zu Speyer 1549 und 1557**  
(Deutsche Handelsakten des Mittelalters und der Neuzeit 23), Steiner, Stuttgart 2017,  
445 S., (7 Tab.), 78,00 €.

Bekanntermaßen hat es im 16. Jh. drei sog. „Reichsmünzordnungen“ gegeben, also die Bestrebung, für den politisch, ökonomisch, sozial und kulturell amorphen Körper des Heiligen Römischen Reiches eine einheitliche Münzwährung zu schaffen. Die Ordnung von Esslingen 1524 blieb eine Utopie, v. a. da sich die sächsischen Herrscher weigerten, zu einem höheren Fuß auszuprägen (d. h. im Vergleich unterwertige Großsilbermünzen). Und auch die zweite Ordnung von Augsburg 1551 (eine dritte erging 1559) wird in der Forschung oft als unwirksam bzw. als Fehlkonstruktion angesehen, da trotz umfassender Einigungsprozesse zwischen 1549 und 1551 Sachsen in den Jahren danach wiederum aus der Reihe scherte. Die hier vorgelegte, umfassend eingeleitet und in der prestigeträchtigen Serie „Handelsakten des Mittelalters“ erschienene Quellenedition von Gutachten, Stellungnahmen und anderen Aktenstücken, die im Vorfeld der Augsburger Münzordnung und des vorangegangenen Münztages von Speyer 1549 entstanden sind, suggeriert in vielerlei Hinsicht andere Schlussfolgerungen bzw. eine Neubewertung. Erstmals gelang es nämlich, so Volckart in der knapp 80 Seiten umfassenden wissenschaftlichen Einleitung, alle Reichsstände – inklusive Sachsen – zumindest punktuell auf eine Linie zu bringen und sich zunächst auf einen für das ganze Reich geltenden einheitlichen Münzfuß zu einigen. Sie basierte auf dem neu geschaffenen „Reichsguldiner“, einer Recheneinheit wertäquivalent zum Goldgulden, die zu 72 Kreuzern zirkulieren sollte.

Zum einen lässt sich angesichts der in den letzten Jahrzehnten stark angewachsenen Flut zereemonienwissenschaftlicher, praxeologischer oder aus einer neuen politikgeschichtlichen Sicht geschriebener Studien zum Reich und den Reichskreisen bezweifeln, ob man die durch diese Institutionen vorgegebene und im Rahmen jener Gremien verhandelte normative Ordnung in dem Sinne als bindend interpretieren darf, wie eine besonders in der traditionellen Geschichtsforschung und der Rechtsgeschichte praktizierte wörtliche Lesart der Quellen suggeriert. Handelt es sich hier nicht eher um diskursive Dynamiken, die ein neues Verständnis von Reichspolitik belegen, und war es nicht gerade die Flexibilität in der Ausgestaltung der auf Reichsebene vorgezeichneten nor-

mativen Ordnung – und die Tatsache, dass sich Reichsstände überhaupt regelmäßig zusammensetzten um „Reichspolitik“ zu diskutieren – welche der eigentlich ausschlaggebende Moment in der Geschichte des Reiches bis zu seiner Dissolution 1806 gewesen ist? Mit anderen Worten, lässt sich „Erfolg“ darin messen, dass eine auf Reichsebene konzipierte Währungsordnung in den Jahren nach 1551 tatsächlich umfassend, von allen und überall gleich „gelebt“ worden ist (die traditionelle Interpretation von „Erfolg“)? Oder liegt der Erfolg nicht vielmehr darin begründet, dass es grundsätzlich zur Einigung von Ständen kam, deren politische, ökonomische und monetäre bzw. währungspolitische Interessen unterschiedlicher nicht hätten ausfallen können? Volckart beschreitet durch die tendenzielle Bejahung dieser Frage neue Wege in der Münz- und Währungsgeschichte, indem er ein auffälliges Forschungsdesiderat der Geld- und Währungsgeschichte wenn auch nicht komplett auflöst, so doch zumindest in seinen Konturen anreißt: die politische Ökonomie von Münzprägung und Währungswesen im Reich in der Frühen Neuzeit. Zu oft haben Geld- und Währungshistoriker im Rahmen der normativen Ordnungsversuche entstandene Quellen wortwörtlich zu lesen versucht, also als normativ wirksame Dokumente interpretiert. Gerade dies waren die zahlreichen Münzedikte und Ordnungen des 15./16. Jh.s ja nicht. Diese traditionelle quellenpositivistische Herangehensweise überwindet Volckart, indem er die Grundlinien der politischen Ökonomik der Münzprägung und der Reichsmünzordnung von 1551 seziert, anhand der im Vorfeld reichhaltig und quer über die hunderte verschiedene Reichsstände verteilten Gutachten, Einlassungen, Valuationstabellen und Münzakten, zusammengetragen aus einer Vielzahl recht unterschiedlicher Landes- und Staatsarchive – mithin der Diskurse über Währungspolitik und normative Ordnung. Wie „bunt“ das zeitgenössische Währungswesen gewesen ist, veranschaulichen allein die auf dem Valuationstag von Nürnberg 1551 festgestellten 90 Typen von Goldmünzen; ganz zu schweigen von den regionalen Groschen, Kreuzern, Pfennigen u. a. Sorten, deren Typenzahl in die viele hunderte ging, und alte mit neuen Münzen, regionale und fremde umfasste. In Sachsen liefen in den 1530er Jahren knapp 30 Pfennigtypen als legales Zahlungsmittel um. Kein Mensch wird im 16. Jh. einen umfassenden Überblick über diese buntscheckige Staffelung des Geldwesens gehabt haben.

Zudem vertraten verschiedene Reichsstände grundlegend unterschiedliche Auffassungen zur Münzfußpolitik, die sich allerdings, so Volckart, nicht immer auf einfache Dichotomien reduzieren lassen. So beseitigt Volckart etwa einen in der älteren Literatur verbreiteten Mythos, die Bergstände – also Fürsten bzw. Reichsstände, die über eigene Silberquellen verfügten – hätten einheitlich eine andere Interessenlage verfolgt als die Mehrheit der Reichsstände ohne Silberbergwerke, deren Münzstätten das Münzsilber über marktwirtschaftliche Prozesse ansaugen mussten, also grundsätzlich der Ausprägung unter einem leichteren (höheren) Münzfuß. Während Österreich und Salzburg (Bergstände) für einen leichten Münzfuß plädierten – also eine von der Stückzahl höhere Ausbringung auf die Mark Silber –, so verblieb Sachsen (Herzogtum und Kurfürst) auf der bereits seit dem 15. Jh. formulierten Position der Hartwährung, also einem schweren Münzfuß (weniger Stücke auf die Mark Silber). Vor 1549 hatten allerdings andere Bergstände eine durchaus abweichende und geradezu paradoxe Position vertreten, nämlich auf einem leichten Münzfuß beharrt. Grund war, dass man aufgrund sinkender Grenzerträge im Bergbau und des zunehmenden Einstromens amerikanischen Silbers nicht mehr so preisgünstig fördern konnte wie noch vor 1530 und die Arbeitslöhne, Vorleistungen und Kapitalkosten im Silberbergbau durch einen leichten Münzfuß niedrig halten wollte, um wettbewerbsfähig zu bleiben. Einige Bergstände, etwa Österreich, wollten auch die Auswechslung ihrer heimischen Münzen (d. h. Export und Umschmelzung in leichtere

Fremdmünze) vermeiden, was – wenn sie zu einem schwereren Fuß ausgeprägt waren – nahezu unweigerlich der Fall gewesen wäre.

Weitere Faktoren, die die Münzprägung wie auch die auf Reichsebene erfolgende Ausgestaltung der normativen Ordnung entscheidend beeinflussten, waren die Reichspolitik und die bis 1551 nicht immer gesicherte Position des Altkirchlichen Kaisers v. a. im Hinblick auf Reformation und Konfessionalisierung. Kirchenspaltung und Religion gehören wie auch Münzpolitik zu den sich erst während des 16. Jh.s voll ausbildenden Instrumenten und „Feldern“ staatlichen Handelns, sind also in einer ausgewogenen historischen Analyse kaum voneinander zu trennen (ein Hinweis, den sowohl Allgemeinhistoriker wie auch die Wirtschafts- und Geldhistoriker sich zu Herzen nehmen sollten: die Geschichte des Heiligen Römischen Reiches wird bis heute zumeist aus methodischen Nischenperspektiven erzählt). Bei der Wahl der Verhandlungsorte fiel man 1549 auf Speyer, welches geographisch günstig lag, Sitz des Reichskammergerichts und von der Reichspost gut erschlossen war. Volckart zeichnet auch die Anwesenheitspatterns der einzelnen teilnehmenden Stände nach. Viele (wie die Wetterauer Grafen) teilten sich in ihre Delegierten ein, und die weiter entfernten Reichsstände verzichteten tendenziell auf die Entsendung einer Delegation zu bloßen Münztagen (wie Speyer 1549), scheuten allerdings nicht die Kosten einer solchen Entsendung zum Reichs- bzw. Münztag von 1551. Abwesenheit war allerdings kein Zeichen von Desinteresse. So findet sich im Archiv der Herzöge von Braunschweig-Wolfenbüttel, ohne dass diese jemals auch nur einen Delegierten zur Verhandlung schickten, eine nahezu lückenlose Überlieferung zur Reichsmünzordnung von 1551. Das Hauptaugenmerk der Delegierten – zunehmend promovierte Juristen – lag dabei v. a. auf Missständen, welche dem Reichsmünzwesen seit dem 15. Jh. allgegenwärtig gewesen waren. Dies waren Instabilität und im Zeitverlauf progressive Abwertung der Klein- und Mittelmünzen im Vergleich zu den jeweiligen Großmünzen, welche zu zunehmender Verwirrung führten und umfassende Möglichkeit der Arbitrage und Währungsspekulation boten. So wurde in den Quellen – sehr sauber ediert – v. a. auf den „Gemeinen Nutzen“ rekurriert, den man allorts v. a. durch solchermaßen auf ihren „Eigennutzen“ fixierte Fernhandelskaufleute in Gefahr sah. Zudem waren Zölle, Renten und andere fixierte Einkünfte der Fürsten nur schwer gegen eine Werterosion zu schützen, wenn die in Zahlung genommenen Münzen im Wert fluktuieren. Auf der anderen Seite profitierten viele Akteure davon, etwa die Rheinzöllner, welche den Annahmezwang in Gold durchsetzen, nebenher aber wucherische Wechselgeschäfte in die eigene Tasche betrieben, wenn die Rheinschiffer keine Goldmünzen aufzuweisen hatten. Hier gab es genauso Befürworter einer bimetallicischen Währung, also fixierter Relationen zwischen Gold und Silbermünzen, wie auch Gegner einer solchen, welche von flexiblen Münzkursen profitierten. Diese äußerst inhomogenen Interessenlagen der Reichsstände zu koordinieren war schon eine gewaltige verhandlungstechnische Leistung.

Bekanntermaßen scheiterte die Reichsmünzordnung von 1551 wieder an Sachsen, welches nicht zu bewegen war, den schwereren und im Vergleich zum Reichsguldiner zehn Prozent überbewerteten Taler abzuschaffen (der sächsische Taler zirkulierte seit den 1520er Jahren außerhalb Sachsens zu 24 Groschen anstatt seines Zielkurses oder „Nennwert“ von 21 Groschen). Kurfürst Moritz stellte sich darauf ein, als Anführer der Protestanten der wichtigste politische und militärische Antagonist Karls V. im Reich zu werden; diesen Anspruch setzte er ebenfalls auf münz- bzw. währungspolitischer Ebene um, unter dem Rückgriff auf altes Recht und alte Verpflichtungen der Kurfürsten, nur gutes stabiles Geld auszubringen. Diese „Entanglements“ zwischen Politik, Religion und Geld

gilt es in zukünftigen Studien noch weiter auszubauen. Ebenso hätte man die globalwirtschaftlichen Einbettungen und Verflechtungen der Reichsmünzordnung von 1551 thematisieren können. 1551 gab es auch in England eine Münzreform nach der großen Abwertung (*great debasement*) der 1540er Jahre, und die zunehmend globalen Silberströme und eine im Zeitalter der Frühglobalisierung entstehende Weltwirtschaft des 16. Jh.s gehören ebenfalls in den an sich schon komplexen Bereich einer neuen Geschichte des Reichsmünzwesens unter dem Gesichtspunkt eines *political economy* Ansatzes. Keinesfalls also kann man Geld- und Währungsgeschichte allein unter Rückgriff auf geldtheoretische oder wirtschaftshistorische Modelle erklären. Volckarts Studie, ergänzt durch einen mehr als 100 Aktenstücke umfassenden und auf über 400 Seiten ausgedehnten Quellenteil geht einen wichtigen Schritt in die richtige Richtung, indem sie diese Fragen anhand der zweiten Reichsmünzordnung 1551 exemplarisch aufreißt, ohne dabei in quellenpositivistisch naiver Weise nach dem „Erfolg“ oder „Scheitern“ zu fragen – eine Frage, die ohnehin nicht ohne analytischen Reduktionismus zu lösen ist. Wie Volckart bemerkt, steht die eigentliche Sisyphusarbeit noch aus, nämlich die Untersuchung, ob die Reichsmünzordnung von 1551 tatsächlich zu einer zunehmenden währungstechnischen Harmonisierung und Integration im Reich geführt hat oder nicht.

PHILIPP ROBINSON RÖSSNER  
Manchester

VSWG 106, 2019/2, 281–282

Christian Zumbärgel  
**„Viele Wenige machen ein Viel“. Eine Technik- und Umweltgeschichte der Kleinwasserkraft (1880–1930)**  
(Geschichte der Technischen Kultur 5), Schöningh, Paderborn 2018, 351 S. (47 Abb.), 69,00 €.

Eine Geschichte der kleinen Wasserkraftanlagen in der Epoche der aufkommenden großdimensionierten Elektrizitätserzeugung aus Wasserkraft zu schreiben – das stellt eine kreative Idee auf einem bereits intensiv beackerten Themenfeld dar. Die an der Universität Darmstadt entstandene Dissertation schließt damit auch eine auffällige energiegeschichtliche Forschungslücke und setzt neuere Ansätze der Technikgeschichte anschaulich um. Sie untersucht das Weiterleben und die nach wie vor stattfindende Weiterentwicklung einer älteren Technik sowie der mit ihr verbundenen Wissensbestände im beginnenden Zeitalter der „economies of scale“. In diesem Prozess, so das überzeugend herausgearbeitete Ergebnis, bildete nicht der maximale physikalische Wirkungsgrad der Energieumwandlung, sondern der gesamte Gebrauchsnutzen im Alltag das oberste Ziel. Er wurde vor allem bestimmt vom Herstellungs- und Unterhaltungsaufwand einer Anlage, ihrer Reparaturfreundlichkeit, der Möglichkeit zur Selbsthilfe und nicht zuletzt auch durch die möglichst weitgehende Benutzung des vorhandenen wasserbaulichen Bestands. Da aus einem solchen anwenderbezogenen Blickwinkel über die Kraftmaschine hinaus zwangsläufig die gesamte Anlage in ihrem räumlichen Umfeld – typischerweise ein kleinerer, von verschiedensten Betrieben

This material is under copyright. Any use outside of the narrow boundaries of copyright law is illegal and may be prosecuted.

This applies in particular to copies, translations, microfilming as well as storage and processing in electronic systems.

© Franz Steiner Verlag, Stuttgart 2019